

Reglement über den Fonds für die Krankenpflege

(Konto 2800.15)

Erlassen am 7. Juni 2010

Reglement über den Fonds für die Krankenpflege der Stadt Altstätten

Der Stadtrat Altstätten

erlässt

in Anwendung von Art. 3 des neuen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹
sowie Art. 22 der Gemeindeordnung vom 23.11.1981 bzw. 7.4.1989 und 13.6.1998

als Reglement:

Zweck

Art. 1

Der Fonds für die Krankenpflege der Stadt Altstätten bezweckt die Deckung allfälliger Nachbelastungen aus der Auflösung des Krankenpflegevereins Lüchingen. Ferner die Entlastung der Stadt für Aufwendungen im Bereich der Krankenpflege.

Fondsmittel

Art. 2

Der Fonds für die Krankenpflege wurde aus dem Vereinsvermögen des Krankenpflegevereins Lüchingen geäuftnet.

Weitere Äuftnungen sind denkbar, wie:

- Freiwillige Spenden und Zuwendungen aus der Bevölkerung;
- Legate und Vermächnisse;
- Zinserträge.

Verfahren

Art. 3

Über Auszahlungen aus dem Fonds entscheidet der Stadtrat Altstätten im Rahmen der Budgets.

Zuständigkeit

Art. 4

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Der Stadtrat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

Verwaltung

Art. 5

Der Fonds für die Krankenpflege wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Stadt Altstätten geführt.

Vollzugsbeginn

Art. 6

Der Stadtrat entscheidet über den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

¹ sGS 151.2.

Vom Stadtrat Altstätten erlassen am: 7. Juni 2010

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Daniel Bühler

Der Stadtschreiber
Marc Gattiker

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des neuen Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Referendumsaufgabe

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Juni 2010 bis 12. August 2010.

Vollzug

Das Reglement über den Fonds für die Krankenpflege tritt auf 1. September 2010 in Kraft.